

Ausschnitt

aus der Westfalenpost Nr. 221 vom Donnerstag, den 23. 9. 1982

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 103 Bauordnung NW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 A der Stadt Soest.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung und des § 103 der Bauordnung NW in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 30. 6. 1982 für die Bebauung in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 A nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Mit der Gestaltungssatzung soll versucht werden, dem Neubaugebiet für den Bereich zwischen Talweg und Detmolder Straße (§ 1 der Satzung) ein städtebaulich geschlossenes Erscheinungsbild zu geben. Dies soll dadurch erreicht werden, daß wesentliche gestaltbildende Merkmale wie die Dachform und die Dachneigung, das Material und seine Farben, sowie die Einfriedigungen als Gestaltungsrahmen vorgeschrieben werden. Innerhalb dieses Rahmens bleiben den Bauherren genügend individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 1

Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Bereich zwischen dem Talweg und der Detmolder Straße südlich der vorhandenen Kleingartenanlage im Bebauungsplan Nr. 54 A.

§ 2

Firstrichtung der Gebäude

Die Firstrichtung der Gebäude ist im beiliegenden Gestaltungsplan festgelegt; der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Dachform

Zulässig ist nur das Satteldach mit einer Dachneigung von 30 – 38 Grad.

§ 4

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur Pfannen in rotem Farbton zulässig (RAL 840, Nr. 2001, 3002, 3011, 3013, 3016).

§ 5

Außenfassaden

Abs. 1 Als von außen sichtbares Verherrschendes Außenmaterial ist nur rauher Putz oder Sichtmauerwerk zugelassen.

Abs. 2 Abweichend von Abs. 1 sind nur noch folgende Materialien zulässig:

- Naturholzverkleidungen mit offen porigen Anstrich in braunem Farbton (RAL 840 Nr. 8011, 8014, 8016, 8017) für Teilflächen;
- Sichtbeton im Naturfarbton für Sockelflächen.

§ 6

Einfriedigungen

Abs. 1 Lage der Einfriedigungen

Vorgartenflächen an der Detmolder Straße, am Lemgoweg, an den befahrbaren Wohnwegen D und F sowie an der Planstraße C dürfen nicht eingefriedigt werden.

Abs. 2 An den sonstigen öffentlichen Wegen und Straßen sowie zu öffentlichen Grünflächen sind nur Maschendrahtzäune und diese nur mit hinterplanter Hecke zulässig. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 7

Garagen

Abs. 1 Garagen, außer freistehenden Garagruppen, sind mit dem Hauptgebäude zu verbinden, an das Hauptgebäude anzubauen oder in das Hauptgebäude einzubeziehen, mit Ausnahme der Garagen für die Häuser östlich des Lemgoweges.

Abs. 2 Die Außengestaltung der Einzelgaragen ist in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.

Abs. 3 Die Ausführung der Garagenzufahrten ist nur in Rasenkammerstein, Verbundpflaster oder Platten zulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 101 Landesbauordnung NW, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 – 7 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 9

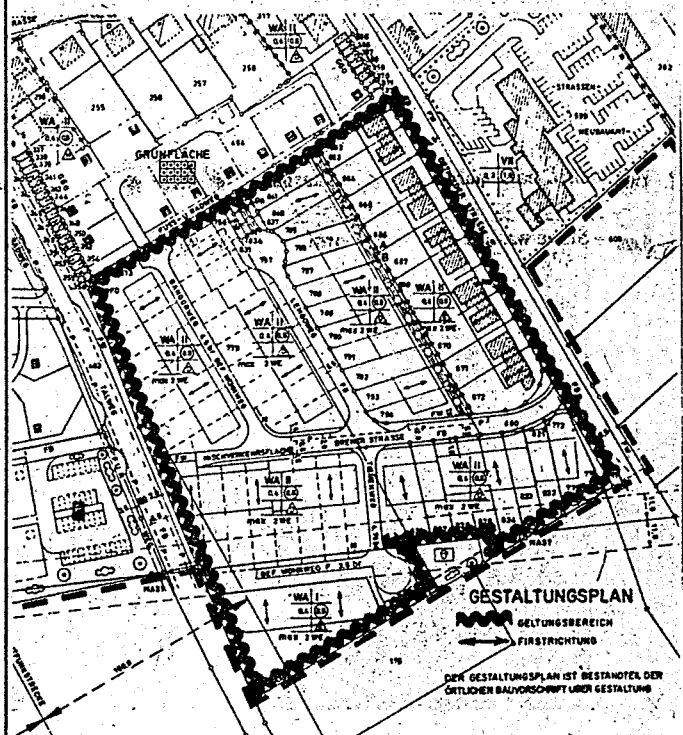
Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Oberkreisdirektor hat mit Verfügung vom 25. 8. 1982 – GZ.: 63-510-121/82 – diese Satzung gemäß § 103 (1) BauO NW genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht. Der Gestaltungsplan mit der Festsetzung der Firstrichtungen, der Bestandteil der Satzung ist, kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Soest, den 21. September 1982

Busmann
Bürgermeister